

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 50 Pf. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Zahlstellen-Anzeigen die 3 gepaltene Neill-Zelle 5,00 M. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postfachkonto: Nr. 358 15, Postfachamt Hannover.

Verlag von V. Drey

Druck von C. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover. Redaktionschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß Nord 3092.

Gegen den Achtstundentag.

V.

Das in der letzten Nummer des „Proletariats“ mitgeteilte Rundschreiben Dr. Curschmanns über Vermehrung der Produktion wird bei manchem unserer Mitglieder Kopfschütteln erregt haben. Wenn eine Industrie keinen Grund zu Klagen und kein Recht auf Forderung verlängerter Arbeitszeit hat, dann die chemische Industrie. Von vornehmenden Ausnahmen abgesehen, rentiert gerade sie seit Jahrzehnten so glänzend, daß sie sich hätte leisten können, die Mode des Geschreies nach Mehrarbeit mitzumachen. Dieser Lärm ist um so widerlicher, als diesmal scheinbar mit mehr Recht als in der Vorkriegszeit das Vaterland als Vorkriegszeit benutzt wird. Tatsache ist und bleibt doch, daß die im Interesse des Vaterlandes zu leistende Mehrarbeit nicht geleistet werden soll vom ganzen Volk, nicht von den Faulen und Arbeitscheuen aller Gesellschaftsschichten, sondern von den schon körperlich Arbeitenden. Das macht doch die Sache an sich schon verdächtig und zeigt den in den Vordergrund gerückten Patriotismus als Agitationsmittel für eine persönlich materielle Frage. Die Unternehmer der chemischen Großindustrie sollten denn doch zu stolz sein, den Nummel mitzumachen. Es steht fest, daß die geforderte Mehrarbeit die Herabsetzung der Lohnquote und erhöhten Gewinn bringen soll. Oder wer soll denn kontrollieren, ob entsprechend der Senkung des Lohnanteils an den Produktionskosten durch Mehrarbeit auch der Warenpreis entsprechend niedriger wird, so daß ein Ertragewinn aus der Mehrarbeit nicht entsteht?

Die größte Zahl der Unternehmer glaubt durch verlängerte Arbeitszeit — und das ist doch der Kern der Sache — die auf Grund der Preissteigerungen immer wieder notwendig werdenden Lohnerhöhungen zum Stillstand bringen zu können, d. h. die Löhne sollen stabilisiert werden. Aber weshalb nicht die Gewinne? Die Verkäufer resp. die Besitzer der Produktionsmittel wollen nicht verzichten, das sollen nur die Arbeiter. In dieser Tatsachenfeststellung ist der Kampf des am seine Erhaltung ringenden kapitalistischen Wirtschaftssystems gegen ein neues, das sich durchbringen will, verborgen.

Auch Dr. Curschmann ist bemüht, in seinem Rundschreiben den Anschein zu erwecken, als handele es sich nicht um die Befestigung des Achtstundentages, sondern nur um die Behebung einer Notlage des deutschen Vaterlandes. Aber er kann das eigentliche prinzipielle Ziel doch nicht verheimlichen, das ist die Solidarität mit den Feinden des Achtstundentages.

Curschmann betont, „daß die Warenproduktion Deutschlands auf fast allen Gebieten gegenüber den Vorkriegszeiten einen erheblichen Rückgang, also ein Defizit aufweist“.

Demgegenüber weist die Nummer 35 der Zeitschrift „Der Wiederaufbau“, ein bürgerlich-kapitalistisches Blatt, darauf hin, daß „in einer großen chemischen Fabrik in manchen Betrieben die Arbeitsleistung gegenüber dem Frieden bereits zu Anfang dieses Jahres von 100 auf 120 Prozent gestiegen, während in einem anderen Betriebe die Leistung auf 62,8 Prozent zurückgegangen ist“.

Über die Gründe für den Rückgang der Leistungen schreibt „Der Wiederaufbau“:

Es hat sich herausgestellt, daß in den weitaus meisten Betrieben der Betriebsleiter und in noch größerem Maße der Besitzer oder Generaldirektor gar kein richtiges Bild von der Entwicklung der Leistungen in seinem Betriebe hat. Es wird in einem erstaunlichen Umfange selbst in dem angeblich so glänzend organisierten Deutschland einfach „draußengelassen“. Die Gründe sind recht verschiedenartig für dieses erschreckende Nichtwissen. Teilweise hat man zu tun (kommt also mit anderen Worten aus übermäßiger Beschäftigung mit unwichtigen Dingen nicht zum Wichtigsten), teilweise hat man es bei der heutigen Preisbewegung gar nicht nötig, auf detaillierte Dinge zu achten (wer bildet sich das eigentlich ein). In anderen Betrieben wiederum ist schließlich durch gründliche Umstellung und Übergang zu anderen Arbeits- und Anwendung anderer Methoden ein Vergleich schwierig.

Aber auch dort, wo exakte Untersuchungen angestellt werden konnten, sind Rückschlüsse auf die Arbeitsleistung nicht gangbar, weil die Arbeitsbedingungen, unter denen gearbeitet werden soll, sich von Grund auf geändert haben, ohne Schuld des Arbeiters oder Verdienst der Arbeiter: technische Umstellungen, höheres oder schlechteres Arbeitsmaterial, gute oder schlechte Rohmaterial und vieles andere kommen hier in Betracht.

Im allgemeinen sind die Leistungen der Arbeiter auf die der Vorkriegszeit gestiegen. So veröffentlicht die Morgensgabe der „Frankfurter Zeitung“, Nr. 857 vom 11. November 1922 folgende Angaben über die Arbeitsleistung in der Ralli-Industrie:

Die Produktionsstatistik, die Förderung auf K₂O umgerechnet, ergibt folgendes Bild:

Jahr	Rohsalze u. Fabrikate	Verfahrene Schichten (Gesamtleistung)	auf 1 Schicht entfallen:
	Dz. K ₂ O		Dz. K ₂ O
1913	11 102 740,69	10 181 551,75	1,19
1914	9 080 209,97	8 081 143,62	1,12
1919	8 133 729,11	11 030 048,36	0,74
1920	10 680 519,89	15 128 122,—	0,70
1921	9 114 400,97	11 860 520,—	0,88
1922 1. Halbj.	6 144 630,43	5 940 294,15	1,08

Für 1914 ergab sich zunächst noch eine geringe Steigerung der Produktion. Das war zum Teil auf die damalige Gewinnung hochprozentiger Rohsalze zurückzuführen. Der allmähliche Rückgang trat auch hier ein. Er ist in diesem Jahre überwunden, die auf eine Arbeitsfrist entfallende Produktionsmenge kommt nahe an die Friedensproduktion heran. Der weiteren Steigerung sind bestimmte Grenzen gesetzt, je nachdem niedrig- oder hochprozentige Kalksätze abgebaut werden. Durch technische Verbesserungen sind aber auch hier noch wesentliche Fortschritte zu erzielen.

Für die Beurteilung der Arbeiterleistung ist aber nicht die Menge vom reinen K₂O, sondern die Rohsalzförderung entscheidend. Diese Rohsalzförderung je verfahrenen Schicht und je Arbeiter gestaltete sich wie folgt:

Jahr	Rohsalzförderung	Verfahren. Schichten unter Tage	auf 1 Schicht entfallen Dz.
1913	116 075 083,52	4 697 361,88	24,71
1914	81 368 531,20	3 671 887,87	22,21
1919	78 157 143,84	4 635 182,42	16,86
1920	113 861 055,23	6 245 467,—	18,20
1921	92 898 235,02	4 524 422,—	20,53
1922 1. Halbj.	58 987 110,10	2 201 273,06	26,77

Die Arbeitszeit wurde für die unterirdische Belegschaft um 1 Stunde täglich verkürzt. Trotzdem stieg die Förderung von 24,71 Dz. in 1913 auf 26,77 Dz. im ersten Halbjahr 1922 oder um 2,06 Dz. je Mann und Schicht. Untersucht man die Zwischenzahlen von 1914 bis 1920, so zeigen diese zunächst in 1914 ein langames, auf die Kriegsverhältnisse zurückzuführendes Sinken der Produktionsziffern. In den folgenden Jahren verursachte der Mangel an geübten Arbeitern einen starken Sturz der Produktionsziffern. Erst von 1920 an, nachdem die notwendigen Reparaturen und Vorrichtungsarbeiten wieder einigermaßen nachgeholt waren, zeigt sich ein ziemlich regelmäßiges Anwachsen der Produktion, die berechnet auf die tatsächlich tätigen Arbeiter, im ersten Halbjahr 1922 den Höchststand erreichte. Wenn alle Werke an dieser Steigerung beteiligt wären, so wäre das Ergebnis noch viel günstiger. Es ist aber bekannt, daß eine Anzahl Werke nur gering an dem Ansteigen der Fördermenge beteiligt sind. Wenn man den Ursachen nachgeht, so ergibt sich, daß es sich einmal um Werke handelt, die in ihrem technischen Ausbau zurückgeblieben oder ganz veraltet sind und zweitens um Werke mit stark wechselnder Belegschaft.

Nun sagt Curschmann in seinem Rundschreiben:

„Von der Gestaltung der Löhne und Gehälter wird unter Umständen die Möglichkeit des Wettbewerbes unseres Handels im Auslande abhängen.“

Darauf lassen wir Walter Rathenau sprechen. Er sagte in Cannes mit Bezug auf die deutsche Ausfuhr, um dem Friedensdiktat der Entente gerecht zu werden, unter anderem:

„Es kann sich nur um die Hebung der Produktion und die Vermehrung der Ausfuhr handeln; diese sei nicht erreichbar, da sich andere Völker dagegen wehren.“

Daß die Höhe unserer Ausfuhr nicht in unser Belieben gestellt ist, muß auch Dr. Curschmann wissen. Wenn er trotzdem die erhöhte Ausfuhrmöglichkeit als Grund für die Notwendigkeit verlängerter Arbeitszeit anführt, so darf man daraus schließen, daß gerade die verlängerte Arbeitszeit das Wesentliche bei der Sache ist. Allerdings sagt dann Curschmann weiter:

„Dabei muß aber unbedingt daran festgehalten werden müssen, daß diese Produktionsvermehrung nicht etwa im Interesse eines einzelnen angestrebt werden soll, sondern nur dann ins Auge gefaßt werden darf, wenn es sich um Produkte handelt, die exportfähig sind, oder solche, die im Inlandshandel mangeln oder notwendig sind, oder deren Herstellung ihre Einfuhr aus dem Auslande unnötig macht oder vermindern kann, oder vermehrte Herstellung eine Verbilligung auf dem Inlandsmarkt mit sich bringt, wird an eine Mehrproduktion in unserem Sinne gedacht werden können.“

Eine von den vielen hier angeführten Voraussetzungen dürfte schließlich bei jeder Produktionsart zutreffen, so daß das Ziel, Verlängerung der Arbeitszeit, im allgemeinen erreicht werden würde. Curschmann will die Mehrproduktion nicht durch Einstellung neuer Arbeitskräfte oder durch Verbesserung der Technik erreichen, denn er sagt ausdrücklich:

„Es interessiert uns dabei im Augenblick natürlich nur eine Mehrproduktion, die mit den augenblicklich tätigen Arbeitskräften, nicht aber durch Vermehrung derselben, erreicht werden kann.“

Dabei ist zu bedenken, daß eine Mehrproduktion gegenüber der augenblicklichen einmal dadurch erreicht werden kann, daß bei gleichbleibender Arbeitsdauer die Leistung des einzelnen Arbeiters und damit des gesamten Betriebes — die Erzeugung der Arbeits-

leistung durch technische Verbesserungen bleibt zunächst für diese Erörterungen außer Betracht — erhöht wird.“

Also nicht die Arbeitslosen sollen in den Produktionsprozess eingegliedert und die Kosten für technische Verbesserungen müssen gespart werden. Das ist eine „Sozialpolitik“ eigener Art, nicht im Gemeininteresse, sondern im privaten Interesse.

In der chemischen Industrie ist übrigens die Steigerung der Leistung sehr begrenzt, besonders an den Apparaten und Oefen, und macht den Arbeiterschuh illusorisch, wogegen wir uns mit Entschiedenheit wenden. Wir warnen zugleich vor einer Ausdehnung des Akkord- und Prämienwesens, auf das Curschmann hinweist. Den Kernpunkt berührt er erst, wo er sagt:

Neben einer etwaigen Erhöhung der Arbeitsintensität kann aber auch die Frage von Bedeutung sein, ob durch eine Vermehrung der Arbeitsstunden des einzelnen eine wünschenswerte Erhöhung der Produktion erzielt werden kann.“

Mit Rücksicht auf die in der chemischen Industrie vorhandenen Gesundheitsgefahren hat unsere Organisation schon lange vor dem Kriege immer wieder die Verkürzung der Arbeitszeit in den Vordergrund der gewerkschaftlichen Bestrebungen gestellt. In einer ganzen Anzahl von Betrieben, speziell in Großbetrieben, war bereits die Neunstundenfrist, teilweise auch die Achtstundensfrist eingeführt. Und heute redet ausgerechnet der Arzt Curschmann einer Verlängerung der Arbeitszeit das Wort. Die Folge mußte eine Steigerung der Kranken- und Unfallzahlen und der Arbeitslosenziffer sein. Mit der zuletzt genannten Wahrscheinlichkeit rechnet Curschmann übrigens selbst, er glaubt aber, daß die Entlassung von Arbeitern die Möglichkeit ergibt, Arbeitskräfte aus teilweise nicht voll ausgenutzten Arbeitstätigkeiten einer vollen Verwertung zuzuführen.

Und wenn das nicht möglich ist, fallen sie natürlich der Arbeitslosenfürsorge anheim und vergrößern die für die Industrie so erwünschte Reservearmee. Wenn dann Curschmann glaubt, das Übersichtenabkommen im Bergbau heranziehen zu können zur Begründung einer verlängerten Arbeitszeit in der chemischen Industrie, so sei ihm gesagt, daß das kein geschickter Schachzug ist. Die Bergarbeiter haben dem Abkommen zugestimmt, um den Kohlenmangel zu beheben. Ist bei der chemischen Industrie ein ähnlicher Notstand vorhanden? Wir glauben nicht. Wenn aber das Beispiel im Bergbau anreizend wirken soll zum Schaden der Gesamtarbeiterschaft, dann hätten die entscheidenden Gewerkschaftsinstanzen allen Grund, ihre selbstergebene Auffassung in der Frage des Übersichtenabkommens zu revidieren. Schließlich wollen die Bergarbeiter auch nicht die Schuld für einen sozialpolitischen Rückschritt auf sich nehmen.

Dr. Curschmann erwartet, daß die Verlängerung der Arbeitszeit durch Verhandlungen zwischen den Organisationen ermöglicht werden wird. Das heißt, die Gewerkschaften sollen mitwirken, die Zahl der Arbeitslosen zu vermehren. Das werden sie natürlich nicht. Wir lehnen es ab, uns durch das zum hypnotisierenden Schlagwort verhüllte Wort „Produktionssteigerung“ einsperren zu lassen. Daß dieses Wort als Schlagwort grassiert, ergibt sich aus der Tatsache, daß Curschmann erst feststellen will, ob die Möglichkeit für Mehrproduktion überhaupt vorhanden ist, denn er sagt:

„Es liegt uns zunächst daran, von unseren Mitgliedern zu erfahren, ob eine Mehrproduktion ihnen nach einer der beiden genannten Richtlinien, Möglichkeit eines größeren Absatzes, als bei der augenblicklichen Produktion befriedigt werden kann, Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Auslandsmarkt infolge Verringerung der Herstellungskosten, wünschenswert und möglich erscheint, und welcher der beiden Wege für sie in Frage kommt.“

Und an anderer Stelle wiederholt er:

„Es handelt sich also für uns zunächst darum, die Unterlagen für diese Erwägungen in unserem Verbands zu finden, um daraus erkennen zu können, ob und wo in unserer Industrie die Verhältnisse so gelagert sind, daß die Frage der Mehrproduktion ernsthaft erörtert werden kann.“

Diese beiden Sätze beleuchten blühartig den ganzen Unfug, der mit der Agitation für Mehrproduktion durch intensivere Ausbeutung der Arbeiterschaft getrieben wird, sei es mit dem Ziel erhöhter Antreiberei oder durch Verlängerung der Arbeitszeit. Dr. Curschmann hat das Verdienst, die Hohlheit der hier gedrandelten Agitationsphrasen aufgedeckt zu haben.

Um das Bestreben der chemischen Industrie auf erhöhte Antreiberei und Verlängerung der Arbeitszeit ins rechte Licht zu setzen, greifen wir die Geschichts-

abschlüsse einiger Firmen der chemischen Industrie für 1921 heraus. Es verteilten Dividenden:

Lack- und Farbenfabrik Mar. Rogler, A.-G., Düsseldorf-Gerresheim	15 Prozent
Farbwerke Mühlheim	20
Abenania, Wachen	20
Frankfurter Triebwerke	20
Weiler fer Meer, Ardingen	25
Griesheim - Elektron	27
Elberfelder Farbwerke	30
Kalle u. Co., Wiebich	30
Nütgerswerke, Berlin	30
Anilinfabrik, Ludwigshafen	30
Chemische Werke Albert, Amöneburg	30
Bayer, Leverkusen	30
Chemische Fabriken Oker und Braunschweig	35
Schering, Berlin	35
Ver. chem. Werke, Charlottenburg	50
Rasquin, Köln	50
Vorster u. Grüneberg, Staffort	100
Chemische Fabriken, Gotha	150

Angehts dieser Dividenden, die anzugehört wurden auf ungeheuerlich erhöhte Aktienkapitalien, sollten die führenden Personen der chemischen Industrie kein Wort darüber verlieren, wie man aus der Arbeiterschaft noch mehr herauszuziehen kann.

Unter dem Druck der Entente und unter der Ausbeutung der Arbeiter durch den internationalen Kapitalismus hat es auch keinen Wert, wenn die Arbeiterschaft sich tot arbeitet. Wer selbst nicht bereit ist, ein schmerzhaftes Opfer zu bringen, der hat kein Recht, schwere Opfer von der Arbeiterschaft zu verlangen.

Die kommunistische Partei als Streikprophetaent.

Die kommunistische Partei und deren Presse haben sich jetzt getan, was in ihren Kräften stand, um dem von ihnen in Ludwigshafen eingeleiteten Streik eine möglichst große Ausdehnung zu geben, eventl. ihn als Einleitung zum (wievielten?) Generalstreik zu benutzen. Der kommunistische Betriebsrätekongress war die Überführung zu den neuesten Spektakelstücken der wegen ihrer ziellos planlosen dummen Streiks selbst von Moskau aus geriffelten deutschen Kommunistenpartei. Der auf dem Betriebsrätekongress anwesende KPD-Vertreter Dieck war es, der erklärte, der Betriebsrätekongress muß die ihm im Wege stehenden Widerstände brechen. Folgerichtig schreibt die „Rote Fahne“ Nr. 529 vom 30. November 1922 in einem Artikel, der zum Streik in Ludwigshafen Stellung nimmt: „Der Reichsbetriebsrätekongress wäre ein Zufall, der Kampf um die Durchsetzung des Arbeiterprogramms beginnt erst.“ Und obermals in einem Artikel „Zum Generalstreik in Ludwigshafen“ schreibt die „Rote Fahne“ Nr. 533 vom 2. Dezember 1922:

„Die Klassenbewusste Arbeiterschaft kämpft um die Durchsetzung des vom Reichsbetriebsrätekongress aufgestellten Programms.“

Das heißt doch klar und deutlich, wir, die Kommunisten, stellen einfach Forderungen auf, treiben die Arbeiterschaft in die unsterblichsten Aktionen hinein, und für Gewerkschaften habt zu bezahlen für unsere losen Streiche. Aber für die Gewerkschaften und ihr Verhalten können nicht maßgebend sein die Forderungen der kommunistischen Partei, sondern lediglich die Anweisungen der gewerkschaftlichen Instanzen, das sind in erster Linie die Verbandsräte. Diese geben die Befehle, d. h. die Statuten, nach denen sich das Gewerkschaftsleben regelt. Mag sein, daß die Kommunisten weder nach Statut noch nach Streikreglement fragen; aber das haben sie mit sich abzumachen, für die Gewerkschaften ist diese Ignoranz nicht maßgebend. Demagogisch schreibt der sogenannte Reichsanzwält der deutschen (soll heißen kommunistischen) Betriebsräte in der „Roten Fahne“ Nr. 536 vom 4. Dezember 1922: „Der Reichsanzwält denkt nicht daran, sich in irgendeiner Hinsicht an die Stelle der Gewerkschaften zu setzen.“

Garz recht, wenn Tausende von Menschen ins ganze Land gejagt sind, dann überläßt die kommunistische Partei — wozu dieser Reichsanzwält geht — es den Gewerkschaften, die von den Kommunisten angeführten Streiche wieder aufzumachen. Denn es ist ja nicht Sache der kommunistischen Partei, für ihre Opfer zu sorgen, das überläßt sie großzügig anderen.

Um die ganze Ungehörlichkeit des Verfahrens, das die kommunistische Partei an der Arbeiterschaft begangen hat, zu messen, wuß man sich die Ursache des Streiks ins Gedächtnis zurückrufen. Fünf Delegierte waren zum kommunistischen Betriebsrätekongress von der Reichsbetriebsräteversammlung beauftragt. Die Anweisung lautete: „Nur die Arbeiter der Fabrik zu vertreten.“ Weil nun die Kommunisten die Arbeiterschaft für den Entlassungsstreik einen Solidaritätsbekämpf hatten lassen, konnte jeder die Folgen. Einem Delegierten gelang das praktische Gewissen, er reiste nicht zum Parteitag. Einem zweiten ging es ebenso, er verstand den Tag. (Der Mann ist Diplomat.) Der dritte war gewissermaßen genug, für ihre werke Persönlichkeit von der Arbeiterschaft das schmerzhaft schwere Opfer zu fordern, das sie gegenwärtig bringt. Menschen mit Pflichtgefühl und Ehrgefühl, mit Verstand und Gewissen hätten erklärt: Wir verzichten auf Beschäftigung bei dieser Firma, wir werden auch ohne sie leben. Wir haben kein

Recht, von den Arbeiterfamilien das schwere Opfer zu verlangen. Die Kommunisten laden das Gegenteil. Wohl bringt die „Rote Fahne“ Nr. 538 vom 5. Dezember 1922 einen Artikel mit der Überschrift: „Der Kampf der proletarischen Arbeiter.“ Sie verweist auf den äußersten festgestellten schlechten Gesundheitszustand der Kinder. Und dieses Elend hat die kommunistische Partei veranlaßt, mit ihrer Verbrechertat. Jede von geistig gesunden Menschen geleitete Organisation hat seither nach dem Prinzip gehandelt, im wirtschaftlichen Kampfe die Arbeiterschaft mit möglichst geringen Opfern zu belasten, die Kommunisten handeln gegenteilig. Sie werfen den ganzen Einsatz, der überhaupt zur Verfügung steht, bei jeder Bagatelle ins schärfste Feuer. Das ist erklärlich. Während der verantwortungsfähende Führer seinen Erfolg im Gewinn einer wenn auch nicht immer großen Position sieht, erblicken die kommunistischen Führer ihren Erfolg in der Preisgabe seitheriger Vorteile, von dem Gedanken befeelt, daß sie nur durch Zerstörung, durch Vergewaltigung der Arbeiter zum Ziel kommen. Eine solche Wahnsinnstaktik kann man weder durch Reden noch durch Finanzunterstützung verhindern. Hier kann nur die praktische Erfahrung Gesundung bringen.

Nun scheint die kommunistische Leitung zu fühlen, daß die Größe des Opfers in gar keinem Verhältnis steht zum Kampfobjekt. Deshalb greift sie bewußt zur Unwahrscheinlichkeit. In der „Roten Fahne“ Nr. 533 vom 2. Dezember heißt es: „Wenn auch die Lohndifferenzen wesentlich zur Erbitterung der Arbeiterschaft beigetragen haben, so ist der Kampf doch eine wichtige Kundgebung proletarischer Solidarität.“ Wir wiederholen: Es ist eine bewußte Lüge, daß Lohndifferenzen zum Streik geführt haben. Es ist aber auch ein Zynismus, Sondergleichen, sich zu freuen über die „wichtige Kundgebung“ der betörten Opfer, die im Elend sitzen. In solcher Größe ist nur die „Rote Fahne“ fähig. Die Nr. 535 der „Roten Fahne“ glaubt schon ihren eigenen Schwundel selbst und erweitert ihn mit folgender Bemerkung: „Seit Wochen versuchen die Arbeiter der chemischen Industrie ihre Löhne so zu regeln, daß sie wenigstens einigermaßen vor dem Verhungern geschützt sind. Die Unternehmer, die Anilinkönige, sabotieren die Lohnregelung.“

Ebenso wird in dem gleichen Artikel behauptet, den Arbeitern soll der Jehrkundentag angedroht werden. Beide Behauptungen sind unanwahr. Angesichts solcher Unverschämtheiten wäre es gut, eine Kur anzuwenden, wie sie im „Verlorenen Brief“ empfohlen ist: „Niemals der Bursche läßt gar ungemein, so sperrt drei Tage ohne Kost ihn ein.“ Zu alledem bedankt die „Rote Fahne“ Nr. 537 vom 5. Dezember, daß die Arbeiterschaft vor dem Kampfe zurückgeschreckt sei.

Wir stellen nunmehr fest: Die kommunistische Partei hat freventlich und leichtsinnig ohne bestimmte Ursache, entgegen allen gewerkschaftlichen Regeln und Erfahrungen, aber mit Absicht den Streik in Ludwigshafen provoziert. Sie hat versucht, wegen eines leichtsinnig geschaffenen Konfliktes von untergeordneter Bedeutung zu den Tausenden noch weitere Hunderttausende von Familienväter ins Elend zu treiben. Und wenn es in der „Roten Fahne“ Nr. 529 vom 30. November heißt, daß die Bureaukratie des Fabrikarbeiterverbandes noch nie einen Streik sanktioniert hat, so sei hierzu gesagt: Die Bureauren des Fabrikarbeiterverbandes haben nicht das Recht, die Dummheiten der kommunistischen Partei zu finanzieren. Wer von den betörten Arbeitern entgegen den Warnungen der Bureauren des Fabrikarbeiterverbandes, der kommunistischen Partei Solidarität leistet, der darf sich nachher nicht an den Fabrikarbeiterverband, sondern er muß sich an die kommunistische Partei wenden. Wer das nicht begreift, dem ist nicht zu helfen.

Zum Entwurf des Gesetzes über den Abbruch und die Stilllegung gewerblicher Betriebe und über die Streckung der Arbeit (Stilllegungsgesetz).

Wenn die Reichsregierung das Bestreben zeigt, unter Anerkennung der wirtschaftlichen Bedeutung der Arbeit produktions- und sozialpolitische Gesetze zu schaffen, werden die Gewerkschaften und alle sozialpolitisch interessierten Kreise dies als einen früher nie gekannten Fortschritt bezeichnen und dieser Regierung bei Durchführung ihrer diesbezüglichen Absichten jede notwendige Unterstützung leisten. Eine Ueberführung der bestehenden Demobilisierungsverordnungen in Gesetzesform unter Beteiligung der in der Praxis sich ergebenden Mängel ist nicht nur wünschenswert, sondern sogar erforderlich. Durch den dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur Vorlage gebrachten Entwurf des Stilllegungsgesetzes soll den Verordnungen vom 12. Februar 1920 betr. Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung, soweit es sich um Arbeitsstreckung (§ 12) handelt, und vom 8. November 1920 betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabwicklungen und Stilllegungen Gesetzeskraft verliehen werden. Die

Verordnungen die mit der Durchführung betrauten Behörden zu den verschiedenartigen, meist von wenig sozialem Gespür getriebenen Auslegungen gekommen sind, so daß Arbeit der Gesetzesbestimmungen unbedingt erforderlich ist. Eine kritische Betrachtung des Gesetzesentwurfs zeigt, daß diesem beachtenswerten Umstand in keiner Weise Rechnung getragen ist, zeigt aber auch, daß jeder sozialpolitische Fortschritt außer gelassen, dafür aber dem Rückschritt Raum gelassen ist.

Eingeteilt in drei Abschnitte, enthält der erste: Abbruch und Stilllegung gewerblicher Betriebe; der zweite: Streckung der Arbeit; und der dritte: Strafbestimmungen. Bereits der erste Abschnitt zeigt eine bemerkenswerte Verschlechterung gegenüber der Verordnung vom 8. November 1920. Obwohl (§ 1) zu den im § 105 b Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Betrieben die Betriebe des Verkehrs- und Transportgewerbes, in denen regelmäßig mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden, hinzugekommen sind, ist bereits dem § 2 a und b der Rückschritt aufgeprägt. Danach liegt eine Betriebsstilllegung im Sinne des Entwurfs vor, wenn die Benutzung von Betriebsanlagen ganz oder teilweise eingestellt wird und hierdurch die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

- a) in Betrieben mit regelmäßig weniger als 200 Arbeitnehmern um wenigstens 20 Arbeitnehmer;
- b) in Betrieben mit regelmäßig mindestens 200 Arbeitnehmern um wenigstens 10 v. H. oder um mehr als 50 Arbeitnehmer gleichzeitig oder in zeitlicher Folge vermindert wird. Die Verordnung vom 8. November 1920 sieht zu a) 10 Arbeitnehmer und zu b) 5 v. H. der Arbeitnehmer vor. Im übrigen enthält der erste Abschnitt gleich erwähneter Verordnung
 - a) die Anzeigepflicht des Unternehmers,
 - b) die behördliche Kontrollpflicht und, wenn erforderlich,
 - c) Hilfsmaßnahmen der Behörde, und
 - d) Beschlagnahme- und Enteignungsrecht der Behörde.

Während der Gültigkeit der Verordnung vom 8. November 1920 wurde schon als Uebelstand empfunden, daß Betriebe, die in der Regel weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, von ihr nicht erfasst worden sind, obwohl nachgewiesenermaßen die Mehrzahl der stillgelegten oder abgebrochenen Betriebe Kleinbetriebe darstellen. Auf diese Weise sind insbesondere zahlreiche Ziegeleien dem Abbruch anheimgefallen. Hier erscheint es unbedingt erforderlich, daß bei Stilllegungs- und Abbruchabsicht die Meldepflicht für alle Betriebe festgelegt wird. Die vorgeordnete Behörde muß dann im Einvernehmen mit der Betriebsverwaltung und einem paritätisch zusammengesetzten Ausschuss, dem sachverständige Arbeitgeber und Arbeitnehmer angehören, entscheiden können, ob es aus volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen erforderlich ist, die Genehmigung zum Abbruch oder zur Stilllegung zu erteilen. Besonders in ländlichen Bezirken mit vorherrschenden Kleinbetrieben, deren Besitzer den Geist der neuen Zeit noch nicht begriffen haben, ist bei dem Bestreben der Arbeiter, eine tarifliche Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen, eine beliebige Drohung der Besitzer; Dann bleibt eben der Betrieb liegen. Nicht selten haben jene Herrschaften damit erreicht, ihre Arbeiter einzuschüchtern. Kein vernünftiger Mensch wird der Erhaltung von Kleinbetrieben das Wort reden, die einen volkswirtschaftlichen Krebschaden darstellen. Wenigste Wirtschaftlichkeit in der Verwendung der Produktionsmittel ist heute mehr denn je am Plage. Wenn jedoch jeder rückständige Betriebsunternehmer trotz Mangels von Baustoffen aus nichtigem Grunde den Betrieb schließen kann, wie dies mit Nebenbetrieben landwirtschaftlicher Großbetriebe (Ziegeleien, Glashütten usw.) nicht selten geschehen ist, dann müssen die Behörden die Macht haben, hier im produktionspolitischen Interesse eingreifen zu können. Sind die Arbeitnehmer solcher Kleinbetriebe — der Schutz der §§ 81 bis 80 des BVO. steht ihnen nicht zu — nicht — rechtlos, durch das Stilllegungsgesetz wird diese Rechtlosigkeit noch erweitert. Schon dieses Moment dürfte hinreichend sein, eine Form des Gesetzes zu erheben, die den bezeichneten Mängeln beseitigt. Zeigt schon der Abschnitt „Abbruch und Stilllegung gewerblicher Betriebe“ einen Rückschritt, so im vermehrten Maße der Abschnitt „Streckung der Arbeit“. Bereits die im § 16 vorgesehenen Instanzen deuten darauf hin, daß man in Regierungskreisen eine Verbureaukratisierung erstrebt, die jeden Sozialpolitiker bedenklich stimmen muß. Auch die im gleichen Paragraphen vorgesehene zeitliche und örtliche Begrenzung des von den Instanzen festzulegenden Geltungsbereichs der gesetzlichen Maßnahmen gibt zu den größten Bedenken Anlaß. Warum Ausschaltung der in der Verordnung vom 8. November 1920 vorgesehenen paritätischen Ausschüsse geschehen soll, ist unbegreiflich. Dies um so mehr, als die Regierung in der Begründung des Gesetzesentwurfs behauptet, daß die Mehrzahl der großen Länder über günstige Erfahrungen zu berichten weiß. Die Anwendung des Gesetzes ist gleichfalls sehr erschwert, soweit eine Streckung der Arbeit (§ 18) etwaigen Entlassungen über den im § 2 vorgesehenen Rahmen voranzugehen hat. Die besonderen wirtschaftlichen Umstände, soll wohl heißen die Profuturinteressen, werden in den Vordergrund gerückt. Die Unternehmer werden, wie die Erfahrung lehrt, alle Vorteile des Gesetzes zu ihren Gunsten auszunutzen. Es ist ihnen unbenommen, durch Stilllegung eines Betriebsteiles ihnen mißliebige Arbeiter, eingeschlossen die Betriebsverwaltung, zur Entlassung zu bringen, das Gesetz hindert sie nicht daran. Während auf der einen Seite durch Stilllegung eines Betriebsteiles Arbeiter zur Entlassung kommen, kann in den anderen Betriebsteilen Abbruch und Überstundenarbeit geleistet werden, ohne daß eine Handab zum Eingreifen geboten ist. Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß bei

Annahme des Gesetzesentwurfes behördliche Instanzen wichtige Entscheidungen fällen können, ohne daß den Arbeitnehmern ein Einspruchsrecht zusteht, selbst der Schluß des RW. wird ausgeübt. Die Schlichtungs- und paritätischen Ausschüsse kommen in Weßfall. Auch die meisten Vergütigungen der Verordnung vom 8. November 1920 werden ausgelassen; damit wird dem profitorientierten Streben der Unternehmer für und Tor geöffnet. Deshalb muß unbedingt gefordert werden:

- a) Ausdehnung des Gesetzes auf alle Betriebe, auch wenn sie in der Regel weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen;
- b) Prüfung der Stilllegungs- und Abbruchsanträge im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung und einem Ausschuß bestehend aus sachverständigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern;
- c) die Entscheidung liegt in Zweifelsfällen beim gesetzlichen Schlichtungsausschuß;
- d) unbedingte Erhaltung des Schutzes, den das RW. der Arbeitnehmer-schaft bietet;
- e) Schaffung der Bezirkswirtschaftsräte und Ausstattung mit autonomen Vollmachten.

Aus der Begründung zum Gesetzesentwurf ist ersichtlich, daß nach den abgeschlossenen vorliegenden Berichten der Demobilisierungsbehörden als beabsichtigte Maßnahmen zur Anzeige gebracht wurden (in der Zeit vom 1. Januar 1921 bis 31. März 1922):

- 62 Betriebsabbrüche,
- 688 Stilllegungen von Vollbetrieben,
- 815 Stilllegungen von Betriebsteilen.

In diesen Betrieben waren insgesamt beschäftigt 291 760 Arbeiter und 34 979 Angestellte. Von der beabsichtigten Maßnahme unmittelbar betroffen wurden 106 000 Arbeiter und 4711 Angestellte. Es ist jedoch nicht daraus ersichtlich, wieviel Abbrüche und Stilllegungen ohne die vorgeschriebene Anmeldung erfolgt sind. Die Verordnungen vom 12. Februar 1920 und 9. November 1920 stellten zweifellos erhebliche Eingriffe in die Rechts- und Eigentumsphäre der Unternehmer dar. Jedoch gehören zur Durchführung gesetzlicher Maßnahmen neben Anerkennung der staatlichen Autorität auch Macht und guter Wille der Behörden. Von dem Beschlagnahme- und Enteignungsrecht scheint kein Gebrauch gemacht worden zu sein. Ob dies nicht notwendig war, ist nicht ersichtlich. Die psychologischen Wirkungen des Gesetzes auf die unteren Volksschichten werden um so nachhaltiger sein, als die Behörden sich in genügend starkem Maße durchzusetzen wissen. Der Glaube der Arbeiterschaft an deren Objektivität ist durch die Ereignisse der letzten Zeit stark erschüttert. Die Ursachen der zunehmenden Passivität der Behörden, soweit es sich um die Wahrung von Arbeiterrechten handelt, und der Ausrückelassung der Gesetze durch Unternehmer zu ergründen, ist jedem Arbeiter selbst gegeben. Wenn erst der Mehrzahl der Arbeiter die Erkenntnis eigen ist, daß der Staat ein Gemeinwesen sein soll und dadurch die Aktivität der Gesetze gewährleistet ist, sobald jeder einzelne reges Interesse an politischen und Geistesleben des Volkes nimmt, wird dies einen Fortschritt bedeuten, den zu hemmen keiner Macht gelingen wird.

Karl Kuhnert.

OOO Aus der Industrie OOO

Chemische Industrie

Kali-Schiedsgericht.

Am 2. und 3. November tagte in Berlin das Schiedsgericht für Entschädigung von Arbeitnehmern bei Übertragung von Kali-abbaubetrieblagen. Es fanden mehrere Streitfälle gegen die Gewerkschaft „Johannashall“ zu Seesenstedt und gegen die Gewerkschaft „Wendland“ in Wulfrow zur Verhandlung.

Die Kläger hatten auf Grund des § 85 des RW. Entschädigung beantragt, weil sie durch Stilllegung der Gewerkschaft „Johannashall“ bzw. „Wendland“ wirtschaftliche Schäden erlitten hätten, indem sie vorübergehend ganz oder teilweise erbeitslos oder genötigt waren, durch Annahme anderer Arbeit einen doppelten Gehalt zu führen oder gar einen Umzug vorzunehmen. Das Schiedsgericht prüfte in eingehender Beratung die Ansprüche der Kläger und stellte in sieben Fällen eine Entschädigung. Vier Klägern wurde wegen Führung eines doppelten Haushaltes eine Entschädigung in Höhe von 40 v. S. ihres in den letzten drei Monaten vor der Entlassung auf dem Kaliwerk verdienten Durchschnittslohnes für die Dauer von 26 Wochen zuerkannt. Ein Kläger erhielt als Entschädigung für eingelegte Fehlerschichten volle tarifmäßige Bezahlung unter Abzug der erhaltenen Erwerbslosenunterstützung zugesprochen.

Ein Antrag auf Entschädigung für Umzugskosten mußte abgelehnt werden, da der Umzug noch nicht ausgeführt war. Nach den Bestimmungen der Kalinovelle sind die Umzugskosten vom Arbeitgeber erst dann zu vergüten, wenn der Umzug tatsächlich stattgefunden hat. Desgleichen konnte einem Antrag auf Bezahlung von Fehlerschichten nicht stattgegeben werden, weil der betreffende Arbeiter vor Einlegung der Fehlerschichten bereits abgehirt war. Jedoch wurde ihm eine Entschädigung wegen Führung eines doppelten Haushaltes zugesprochen.

In einigen Fällen konnte keine Entschädigung herbeigeführt werden, weil vom Schiedsgericht noch verschiedene Ermittlungen anzustellen sind. Vor allem fehlten meistens die unumgänglichen notwendigen amtlichen Bescheinigungen, die die Kläger, falls sie eine Entschädigung beanspruchen für die Zeit ihrer Arbeitslosigkeit bzw. der Führung eines doppelten Haushaltes, aber über die Höhe der Umzugskosten, beibringen haben.

Besonders hervorheben möchten wir einen Streitfall der Gewerkschaft „Johannashall“. Ein Arbeiter verlangte von der Gewerkschaft Ersatz für Umzugskosten in Höhe von 500 Mk. Die Höhe der Umzugskosten und die Verpflichtung zu einer Zahlung derselben wurden von der Direktion der Gewerkschaft „Johannashall“ nicht bestritten. Die Gewerkschaft bezahlte jedoch nur 400 Mk. und stellte sich auf den Standpunkt, die weiteren 100 Mk. müßte der Arbeiter bezahlen, da es nicht richtig sei, daß ein Arbeiter mit einem Arbeitsvertrag anzutreten. Der Mann eines Arbeiters könne mit einem Vertrag an oder so etwas

ähnlichen Vertragsverhältnis werden. In diesem Falle wäre der Umzug für den Kläger viel billiger geworden. Da über diese Streitfrage ein einstimmiger Spruch nicht erzielt werden konnte, wurde der Werksektion von Johannashall aufgegeben, den Beweis dafür zu erbringen, auf welche Art und Weise der Umzug hätte billiger ausgefallen werden können. Hierfür hat die Gewerkschaft „Johannashall“ den Kläger den Betrag von 1000 Mk. ausbezahlt.

Zwei Streitfälle des Betriebsrates gegen die Gewerkschaft „Wendland“ in Wulfrow wurden durch Vereinbarung zwischen den Parteien erledigt.

Wieder hat sich das Kalischiedsgericht hauptsächlich mit Streitfällen über Stilllegung aus dem Winterhalbes betrafft. Trotzdem bei den Beratungen zum Gesetz von den Arbeitgebern lokale Auslegung der Bestimmungen angefragt wurde, denken die Richter an die einzelnen Werken gar nicht daran, die demnachkommen, sondern in den meisten Fällen wird das oben erwähnte Gericht angerufen, um feststellen zu lassen, ob der vom Kalischiedsgericht gefällte Spruch zu Recht oder Unrecht besteht. Wenn in dem oben angeführten Fall mit dem Umzug nachträglich noch die Summe von 1500 Mk. gezahlt wurde, läuft im allgemeinen die Kritik der Arbeitgeber darauf hinaus, die Bestimmungen des RW. zu sabotieren. Wenn man bedenkt, welche Verwaltungs- und Verhandlungskosten das Kalischiedsgericht verschlingt, und stellt diese in Vergleich zu den lächerlich geringen Summen, welche die Arbeiter erst in Klagen mühen, so muß man zu der Überzeugung kommen, daß einzelne Arbeitgeber in der Kalinovelle gar nicht daran denken, die Bestimmungen des Gesetzes so auszulegen, wie es wort- und sinngemäß eigentlich geschehen sollte. Der oben erwähnte Fall mit dem Umzug zeigt zur Genüge, wie die Kaliarbeiter von den Arbeitgebern eingeschätzt werden. Es entzieht sich leider unserer Kenntnis, ob der Herr Direktor von Johannashall den ebenfalls oder hinterkommerschen Geistlichen einmündigt. Dort sollen ja früher einmal solche von ihm erwählten Transportmittel zum Umzug üblich gewesen sein. Gleichzeitig bitten wir um Beantwortung der Frage, wozu eigentlich Möbelwagen gebraucht werden. Seitdem nämlich solche Wagen existieren, erheben auch die Kaliarbeiter Anspruch darauf, ihre notwendigen Umzüge damit auszuführen.

Nach den Erfahrungen, die wir bisher mit dem Kalischiedsgericht gemacht haben, sind wir zu der Auffassung gekommen, daß es so unter keinen Umständen mehr weitergehen kann. Nur eine entsprechende Gesetzesänderung kann wieder andere Verhältnisse schaffen.

Industrie der Steine und Erden

Soll die Industrie Steine und Erden zwangsweise unter das Reichsknappschaftsgesetz fallen?

Wie uns berichtet wird, haben die bisherigen Verhandlungen über das Reichsknappschaftsgesetz ein Resultat erzielt, das helle Empörung bei den Arbeitern der Industrie Steine und Erden auslösen muß.

Dem berechtigten Wunsch und dem Drängen der Bergarbeiter nachgebend, hat die Regierung einen Entwurf zum Reichsknappschaftsgesetz fertiggestellt und dem Reichstage zugehen lassen.

Soweit der Entwurf sich lediglich mit den Angehörigen des Bergbaues beschäftigt, dürfte es in erster Linie Sache der Bergarbeiter sein, für die Gestaltung des künftigen Gesetzes Sorge zu tragen.

Der Entwurf will jedoch nicht nur Bergarbeiter erfassen, sondern auch erhebliche Teile der Arbeiterschaft der Industrie Steine und Erden.

Dieser Gefahr mußte im Interesse unserer Arbeiterschaft begegnet werden, und es war möglich, im Reichswirtschaftsrat eine Verständigung zu erzielen, so daß nunmehr die Betriebe der Industrie Steine und Erden für das Reichsknappschaftsgesetz nicht mehr in Frage kamen.

Folgender Wortlaut wurde einstimmig im Reichswirtschaftsrat festgelegt (die Änderung geben wir im Feuilleton wieder):

„Knappschaftliche Betriebe sind alle Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden. Salinen und Betriebe der Industrie Steine und Erden sind keine knappschaftlichen Betriebe, wenn sie nicht unter Absatz 2 fallen.“ (Der Absatz 2 handelt von bestimmten bergmännischen Nebenbetrieben. D. V.)

Die Gefahr, daß Teile der Arbeiterschaft in Tongruben, in der Zement-, Kalk- und Ziegelindustrie der Reichsknappschaftsversicherung unterstellt würden, war hiermit beseitigt.

Eigenartigerweise hat jedoch der sozialpolitische Ausschuß des Reichstages bei Beratung des Reichsknappschaftsgesetzes am 24. November 1922 es abgelehnt, dem Beschluß des Reichswirtschaftsrats beizutreten.

Wer ist hier die treibende Kraft gewesen zu solch folgenreicher Entscheidung?

Finanztechnisch war es bisher erklärlich, wenn die Bergarbeiter versuchten, einen möglichst großen Kreis von Versicherten zu schaffen, um die Unkosten der Knappschaftsversicherung mehr zu verteilen und die eigentlichen Bergarbeiter somit zu entlasten. Die Arbeiterschaft der Industrie Steine und Erden, die dazu ansetzen ist, die Kosten mit zu übernehmen, hat jedoch dafür kein Verständnis und lehnt es ab, für die Knappschaftsversicherung Lasten zu übernehmen, wo Gegenleistungen wenig in Frage kommen.

Mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit ist vorgekommener Standpunkt im Reichswirtschaftsrat zum Ausdruck gebracht worden und haben sich ungezügelterweise auch die Vertreter der Bergarbeiter diesem nicht verschließen können.

Die Folge war die bereits mitgeteilte Verständigung, die gerade von den Bergarbeitern besonders geschätzt wurde.

Ist also zwischen den interessierten Gruppen, Bergarbeiter und Fabrikarbeiter, eine Verständigung erfolgt, dürfen nicht interessierte Kreise sich dem nicht entgegenstellen. Dennoch ist die Verständigung durchkreuzt! Scheiden bei dieser Aktion aber nichtinteressierte Kreise aus, so bleiben lediglich die Bergarbeiter übrig.

Die Annahme jedoch, daß die Vertreter der Bergarbeiter im Reichstage ihre eigenen Vertreter im Reichswirtschaftsrat desavouieren könnten, ist so unglücklich, daß man zunächst jeden Gedanken daran von sich weisen muß. Treue und Glaube müßten schwinden, wenn prominente Vertreter der Bergarbeiter es festhielten, getroffene Vereinbarungen einfach zu ver-

gehen, ohne den anderen Teil davon vorher in Kenntnis zu setzen.

Bei solchen Manövern würde zwischen den Bergarbeitern und den Arbeitern der Industrie Steine und Erden eine Scheidewand errichtet, die zu den schwersten Befürchtungen Anlaß gäbe und außerordentlich schädlich auf die Gesamtarbeiterschaft wirken müßte.

Soll aber den Bergarbeitern solch Spiel nicht zugetraut werden, so erhebt sich aufs neue die Frage:

Wer hat es vermocht, die Verständigung zwischen den interessierten Kreisen zu durchkreuzen?

Zur Klärung der ganzen Angelegenheit dürfte es notwendig sein, daß die Bergarbeiterverbände offen und unvoreingenommen hierzu Stellung nehmen. Eins steht fest: Das letzte Wort über das Reichsknappschaftsgesetz ist noch nicht gesprochen.

Die Arbeiterschaft der Industrie Steine und Erden lehnt es ab, sich zwangsweise in die Knappschaftsversicherung pressen zu lassen; sie lehnt es deshalb ab, weil die Rechte und Wohltaten des Gesetzes in keinem Verhältnis stehen zu den zu übernehmenden Kosten und Pflichten.

Aufgabe der Arbeiter der Industrie Steine und Erden wird es sein, durch einmütigen Protest kundzugeben, daß die Absicht der Reichsregierung und die der parlamentarischen Vertreter, die Industrie der Steine und Erden in die Knappschaftsversicherung einzubeziehen, eine Verfehlung ist.

Glauben jedoch die beteiligten Stellen trotzdem, offenes Unrecht den Arbeitern der Industrie Steine und Erden zufügen zu können, so dürfte daraus eine Situation entstehen, die schwere wirtschaftliche Gefahren und Erschütterungen in sich birgt.

Bei kommenden Beratungen sollte letzteres nicht unberücksichtigt bleiben.

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung.

Zusammenarbeit von Betriebsräten und Gewerbeaufsicht.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

In Nr. 46 Ihrer Zeitschrift schreibt Herr Lamprecht über die Selbsthilfe beim Arbeiterschutz und empfiehlt zum Schluß die Bildung von Gesundheitskommissionen bei Tarifabschlüssen; diese sollen „auf Antrag oder aus sich heraus verpflichtet sein, alle Betriebe ihres Bezirkes zu besichtigen, bestimmte Arbeitsvorgänge nachzuprüfen und auch entscheiden, ob und in welcher Form Mängel beseitigt werden müssen“. Ich glaube wohl, daß diese Kommissionen manchen Nutzen stiften können, glaube aber andererseits, daß es wohl Schwierigkeiten machen wird, diese Kommissionen ins Leben zu rufen, sie mit dem Recht der Betriebsbesichtigung auszustatten — ganz abgesehen davon, daß es für Durchführung des staatlichen Arbeiterschutzes recht erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde, wenn die Entscheidungen dieser Kommission unter Umständen hinter dem vom staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten geforderten Maß des Gesundheitsschutzes zurückblieben.

Verfasser erwähnt aber in seinen Ausführungen nicht, daß schon heute die Betriebsräte das Recht und die Pflicht wirksamer Mitarbeit an der Durchführung des § 120 der Gewerbeordnung haben. Im § 66, 8 des Betriebsrätegesetzes heißt es: „Der Betriebsrat hat die Aufgabe, auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken.“ Es ist also hier ein ganz großes Aufgabefeld für die Betriebsräte, auf dem sie in Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden vieles leisten und die Durchführung des Gesundheitsschutzes sehr wesentlich fördern können. Schaffung der Betriebsräte gerade nach dieser Richtung hin wäre notwendig; immer erneut sollten die Betriebsräte von den Zentralorganisationen auf die Wichtigkeit dieser Bestimmungen aufmerksam gemacht werden. Die Gewerbeaufsichtsbeamten, insbesondere aber wir Landesgewerbeärzte, die wir bei den uns vorliegenden zugewiesenen Aufgaben: Gesundheitsschutz mit Ausschluß der technischen Unfallverhütung, und bei unseren großen Aufsichtsbereichen gern rege Mitwirkung der Betriebsräte sehen würden, werden stets gern gegebenen Anregungen entgegenkommen und Meldungen und Beschwerden nachgehen. Auch bestimmt unsere Dienstausweisung ausdrücklich:

„Die Gewerbemedizinärzte haben mit den Krankenkassen- und Fabrikärzten Führung zu nehmen, mit den Orts- und Betriebskrankenkassen, mit den Ständes-ämtern, Gemeindebehörden und mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen in Verbindung zu treten sowie durch aufklärende Vorträge in den beteiligten Kreisen das Verständnis für die gewerbehygienischen Aufgaben nach Möglichkeit zu fördern.“

Die gesetzliche Grundlage für eine Zusammenarbeit ist also nach allen Richtungen hin gegeben.

Nun steht aber haben wir leider keinen Grund, uns darüber zu beklagen, daß die Betriebsräte uns allzu sehr in Anspruch nehmen. Auch bei unseren Betriebsbesichtigungen finden wir nicht allzu häufig Betriebsratsvorsitzende, die sich für Gesundheitsfragen lebhaft interessieren. Was — wie ich glaube — zunächst anzustreben wäre, ist Erweckung und Wahrung reger Interesse in den Betriebsräten größerer und kleinerer Betriebe für die

Frage des Gesundheitschutzes und eifrige Zusammenarbeit der Betriebsräte in allen Fragen des Gesundheitschutzes mit den Gewerbetägigen. Dieser Weg wäre wohl kürzer und — wie ich glaube — auch wirkungsvoller als die Neuschaffung von Kommissionen in Tarifverträgen. Auf welche Weise die Zentralorganisationen nach dieser Richtung auch die Betriebsräte von kleinen und mittleren Betrieben mit Nachdruck einwirken können — der „Proletarier“ bringt in häufigen Aufsätzen über Gesundheitschutz — entzieht sich meiner Beurteilung, erwünscht aber wäre uns regeres Interesse und regere Mitarbeit.

Dr. Teleky.

Verordnung über Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Grundlöhne in der Krankenversicherung.

Vom 1. Dezember 1922.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 8. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 504) wird mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten folgendes verordnet:

A. Versicherungspflicht.

§ 1.

Im § 165 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2, im § 577 Abs. 1 und im § 1084 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung vom 14. September 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 757) wird das Wort „weihunderttausend“ ersetzt durch das Wort „siebenhundertzwanzigttausend“.

§ 2.

Für Mitglieder von Erbschaften, die wegen Überschreitens der gesetzlichen Verdienst- oder Einkommensgrenze aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, ist aber infolge dieser Verordnung wieder unterstellt werden, bedarf es für das Rubrum der Rechte und Pflichten bei ihrer Krankenkasse keines Antrags. Voraussetzung ist, daß die Mitgliedschaft am Tage der Verkündung dieser Verordnung besteht und daß jene Rechte und Pflichten bis zum Ausscheiden aus der Versicherungspflicht gerührt haben.

Der Arbeitgeber ist von der Meldepflicht für solche Versicherungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der Erbschaft, an die er seinen Beitragsteil abzuführen hat, und das Rubrum der Rechte und Pflichten bei der zuständigen Krankenkasse vor Ablauf der Meldefrist nachgewiesen werden.

§ 3.

Wer einer Erbschaft angehöret und auf Grund der Vorschriften des § 1 in einer knappschaftlichen Krankenkasse versicherungspflichtig wird, weil sein regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst zweihunderttausend Mark übersteigt, kann von der Versicherungspflicht bei der knappschaftlichen Krankenkasse befreit werden, wenn er es bei der binnen sechs Wochen nach dem Jahresfeste dieser Vorschrift beantragt. Dem Antrag muß beigefügt werden, wenn die Mitgliedschaft bei der Erbschaft bereits länger als sechs Monate bestanden hat.

§ 4.

Wer in der Zeit seit dem 22. September 1922 wegen Überschreitens der Verdienst- oder Einkommensgrenze von zweihundertzwanzigttausend Mark aus seiner Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse ausgeschieden ist, kann bei dieser Kasse binnen sechs Wochen nach dem Jahresfeste dieser Vorschrift die Wiedereingetragene als Mitglied gemäß § 313 der Reichsversicherungsordnung beantragen, sofern er beim Ausscheiden zur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jetzt nach § 1 versicherungspflichtig ist.

Die Kasse kann den Berechtigten, wenn er sich zum Beitritt nicht äußert, als nicht unterworfen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt bereits besteht, begründet für diese Kasse keinen Anspruch auf Rückzahlung.

§ 5.

Ein Person, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als zweihundertzwanzigttausend Mark, aber nicht mehr als sechshundertzwanzigttausend Mark beträgt, vor dem Jahresfeste dieser Vorschrift noch überschreitet, der für ihre Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze von ihrer Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse weiter wie versicherungspflichtige Mitglieder behandelt werden, so kann diese Mitgliedschaft nachträglich nicht mehr angefochten werden. Dies gilt auch für Handwerkerbetriebe mit einem jährlichen Einkommen von mehr als zweihundertzwanzigttausend, aber nicht mehr als sechshundertzwanzigttausend Mark, sowie für solche Fälle, in denen beim Jahresfeste dieser Vorschrift ein Streikverbot besteht.

Wer die für seine Versicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze von sechshundertzwanzigttausend Mark überschreitet, ohne seinen Arbeitgeber oder seine Stellung zu wechseln, schließt sich mit dem ersten Tage des zweiten Monats nach Überschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

Das gleiche gilt ferner für Handwerkerbetriebe bei Überschreiten der Einkommensgrenze von sechshundertzwanzigttausend Mark.

B. Versicherungsberechtigung.

§ 7.

Im § 176 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 5 des Gesetzes über Versicherungsleistung, Versicherungsberechtigung und Grundlöhne in der Krankenversicherung vom 23. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. I S. 5) wird das Wort „vierzigtausend“ ersetzt durch das Wort „siebenhundertzwanzigttausend“.

§ 8.

Ein Person, die nach § 7 versicherungsberechtigt ist, vor Jahresfeste dieser Vorschrift von einer Krankenkasse bereits als freiwillige Mitglieder aufgenommen worden, obgleich ihr jährliches Einkommen vierzigtausend Mark übersteigt, so gilt § 5 entsprechend.

C. Grundlöhne.

§ 9.

Im § 130 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung vom 12. September 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 724) werden das Wort „sechshundertzwanzigt“ durch das Wort „siebenhundert“ und das Wort „hundert“ durch das Wort „achtzig“ ersetzt.

§ 10.

Das Gesetz über Änderung wegen der Erhöhung des Grundlohnes nach § 8 bedarf es bei einer weiteren gesetzlichen Änderung des § 131 der Reichsversicherungsordnung nur, wenn auch die bisher bei der Kasse bestehenden Mitglieder oder Erbschaften geändert werden sollen. Die nicht hierunter fallenden Änderungen des Grundlohnes hat im Rahmen der Kassenordnung ein Mitglied eines Betriebs des betreffenden Betriebs beantragen, es bei seinen nicht bei demselben der Kasse angehört hat, wobei mehr als einhundertzwanzigttausend Mark beträgt, bei anderen Fällen nur dann, wenn die Höchstgrenze an mehr als sechshundertzwanzigttausend Mark beträgt.

Arbeitgeber, deren Grundlohn danach die bisher bei der Kasse versicherungsberechtigten Mitglieder übersteigt, haben auf die ihrem neuen Grundlohn entsprechenden höheren Beiträge zu zahlen, erst vom dem nächsten Lohn nach dem Jahresfeste der Lohnänderung oder des Betriebsjahres (Abs. 1) an. Auf Lohnänderungen, die vom Jahresfeste dieser Vorschrift bereits eingetretten sind, hat die Änderung des Grundlohnes keinen Einfluß.

§ 11.

Für Beschäftigte, die zu Mitgliedschaft bei einer Orts-, Landes- oder Innungsvereinigung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse verpflichtet sind und für die nach diesen Vorschriften ein höherer Grundlohn in Betracht kommt als der bisherige höchste Grundlohn ihrer Kasse, haben die Arbeitgeber der Lohn bis zum 31. Dezember 1922 die zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben zu machen.

Samverhandlungen werden gleich Samverhandlungen gegen § 318 der Reichsversicherungsordnung befaßt.

D. Schlussbestimmungen.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1922 in Kraft. Die Frist zur Meldung der Personen, die durch diese Verordnung der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum 30. Dezember 1922 erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinaus läuft. Die Meldung kann micham schon vor dem 1. Dezember 1922 geschehen.

Berlin, den 1. Dezember 1922.

Der Reichsversicherungsminister.
Dr. Braun.

Berichte aus den Zahlstellen.

Liegny. In einer der letzten Nummern des Organs des Christlichen Fabrik- und Transportarbeiter-Verbandes wird unter anderem der Kollege Senfäß angegriffen, weil die Löhne der Zuckerarbeiter zu niedrig bemessen sind. Ganz naiv fragt der christliche Vertriebsleiter, warum die Vertreter des „sozialdemokratischen“ Fabrikarbeiterverbandes immer so gern mit den Unternehmern alle verhandeln. Dabei stellt er die Behauptung auf, daß die Löhne dort, wo die Christen allein sitzen, bedeutend höher sind als dort, wo der Fabrikarbeiterverband mitverhandelt oder die Tarife selbst festlegt. Der „Proletarier“ brachte in Nr. 40 ein Rundschreiben einer Gruppe Seifenfabrikanten in Nieder-Schlesien. Die Extravaganzen jener Gruppe konnten wir auf's skizziert der Christen. Die Arbeiter der Firma Reeger, Seifenfabrik in Liegnitz, waren im Fabrikarbeiterverband organisiert. Die Firma übermittelte die Adressen der Arbeiter dem christlichen Fabrik- und Transportarbeiterverband, und unter allerhand falschen Vorwänden wurde eine Hauszinsaktion vorgenommen und unter Androhung der Entlassung die Häuser abgenommen und die Leute zum Abtritt gezwungen. Die Folgen blieben nicht aus. Obwohl die Christen den Bezirkskomitee mit ausbildeten, weil sie ein Vorkühnend Mitglieder hier und da in einigen Betrieben mit Tränen in den Augen nachgewiesen haben, handeln sie bei der Firma Reeger in Liegnitz — eine der größten Fabriken — anders Löhne aus. Inerst blieben die Arbeiter acht bis zehn Mark unter dem Tariflohn stehen. Heute ist die Differenz ins unendliche gestiegen, weil der Vertreter der Christen bis Mitte Dezember einen Tarif abgeschlossen hat, der für Männer pro Stunde 100 Mk. und für Frauen 87 Mk. beträgt. Die weiblichen Löhne in Liegnitz sind zur Zeit 150 Mk. bis 200 Mk. Reegers Seifenfabrik ist der einzige Betrieb in Liegnitz, wo derartige Hungerlöhne gezahlt werden. Es ist auch der einzige Betrieb, wo nur christliche Arbeiter geduldet werden, daher solche Löhne.

H. Campig.

Kundschau.

Streikbruchbereitschaft der Union der Hand- und Kopfarbeiter in Barmen.

Gelegentlich eines Streiks der Banarbeiter in Barmen im Oktober dieses Jahres um Anerkennung des Tariflohnes erhielt die dortige Leitung des Banarbeiterverbandes das folgende interessante Schreiben:

Barmen, den 11. November 1922.

Herrn Schäfer, Vorsitzender vom Bezirksverein des Deutschen Banarbeiter-Verbandes.

Eberfeld-Barmen.

Da Sie vier unserer Mitglieder, mit Namen Robert Hammele (Barmen), Sandstr. 12a, Wilhelm Linke (Barmen), Ringelhofstr. 119a, Adam Kauf (Barmen), Krüchstr. 2, Ernst Köster (Barmen), Feldstraße 5, welche bei der Firma E. Röder u. Co. an der Baustraße Falkenstraße beschäftigt waren, dadurch geschädigt haben, daß sie dieselben ausgesperrt bzw. am Weiterarbeiten verhindert haben, verlangen wir einen Schadenersatz von pro Stunde 115 Mk., also für 8 Stunden pro Arbeiter 920 Mk. und bitten Sie, sich hierüber zu äußern bis zum Donnerstag, dem 18. November. Als Zeugen haben wir Herrn Röder, Brünninghaus, Keller und Nelson, andernfalls wir Klage gegen Sie erheben werden.

Sozialhilfsdienst

Union der Hand- und Kopfarbeiter Ortsgruppe Barmen.

(Unterschrift)

Ein Kommentar zu diesem Schreiben ist überflüssig. Wir wollen nur bemerken, daß die Zeugen des Hand-, Fuß- und Kopfarbeiterverbandes lauter Unternehmer sind.

Die geistige Kraft der deutschen Arbeitgeber?

Der „Proletarier“ hat schon öfters Gelegenheit genommen, den wackeren Jährling der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ auf seinen Wert zu untersuchen. Die Nr. 49 dieser Zeitung vom 3. Dezember 1922 bringt folgende Notiz mit dem offenkundigen Bestreben, die Arbeiterklasse zu verunglimpfen:

„Kann man Lachs?“ Die wackeren Jährlinge.

Spätestens ist bekanntlich heute überwiegen eine Stadt der Fabriken und der Arbeiter. Von einem dortigen Freunde unseres Blattes werden uns folgende kleine Erzählung mitgeteilt:

Ein junger Arbeiter befindet am Abend des Jahres ein Festessen, sitzt sich die Haare schneiden, den Kopf waschen und einfeilen, Gewürz zubereiten; darauf folgt Kaspern (womit kann ein Dutzend je sein sein), dann Sechshundert, Bearbeitung mit Gabe und Geiz, Erwerb einer Flasche Kopfwasser, und mit der kühnen Absicht eines „wilden Geistes“ werden 1200 Mark bezahlt.

Eine eine 18jährige Arbeiterin tritt mit einem Räuberwunderleben heraus zu ihrem vor dem Schloßkeller wartenden, kann 20 Pfennige heraus und fragt ihn: „Gib ich das nehmen“, worauf er erwidert: „Kann man Lachs, egal was ich nehme.“

In einem Wäckerleben sind keine großen Reichtümer zu haben, dafür aber welche in großer Zahl. Ich gab meiner Verwunderung Ausdruck und bekam zur Antwort: „Bei uns kaufen hauptsächlich Arbeiter, und die eben die ganzen Schuppen nicht.“

Gelegentlich Reizungsstücke und Scherzreden sollen verstanden werden. Der Herr angeführte Händler kennt Kalkülweg ab und bemerkt: „Das alle Jungs werden Sie hier nicht los; in Spätem können nur Arbeiter, die kaufen keine getragenen Sachen; damit gehen Sie lieber nach Charlottenburg, da ist immer Bedarf.“

Eine ganz junge Arbeiterin wählt ein Paar Stiefel aus und bezahlt. Als ihr der Geschäftsführer den Restbetrag herausgeben will, legt sie förmlich: „Dank schön, behalten Sie mir, bitte, daß Sie mich so schnell bedient haben.“

Der Geschäftsführer vertritt sich für die Wichtigkeit der wackeren Jährling. Wenn es noch irgendein Beweis für den Wert der wackeren Entschlossenheit geben, die wir den Gewerkschaften wünschen?

Diese hier wiedergegebenen Fälle sind so nam gewöhnlich kein Kind der Gattung. Es ist ihnen geradezu leitbar, was die Gewerkschaften der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ für Entscheidungen macht. Wenn der Teufel, wo diese Leute so überaus unerschrocken am Erlebnis für die genannte Zeitung beimbringen. Aber was ist man nicht alles um den „Wackern“ der Entschlossenheit im Leben zu gewinnen. Vielleicht erweist einer der Gewerkschaften der „D. A. Z.“ recht bald, wie man Entschlossenheit überhaupt befehlen kann.

Verbandsnachrichten.

Meldungen für Arbeiter-Hochschulen.

Für die neu beginnenden Semester der Arbeiter-Hochschulen sind bereits jetzt Meldungen beim Hauptvorstand einzureichen. In Betracht kommen die Arbeiter-Akademie in Frankfurt a. M., die Wirtschaftshochschulen in Berlin und Düsseldorf sowie die Heim-Volkshochschule in Gera. Die Bewerber für die Arbeiter-Akademie in Frankfurt a. M. müssen im aufnahmefähigen Alter sein und die notwendige Reife besitzen. Die gleichen Voraussetzungen verlangt die Heim-Volkshochschule in Gera. Für den Besuch der Wirtschaftshochschulen in Berlin und Düsseldorf ist Bedingung, daß die Bewerber ledig sind, das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben, eine ausreichende Vorbildung nachweisen können und mindestens drei Jahre Mitglied unseres Verbandes sind. Die Bewerbungen müssen Angaben über Lebenslauf, Bildungsgang, Berufstätigkeit und bisherige Wirksamkeit in der Arbeiterbewegung enthalten. Die Zahl der Zulassungen ist beschränkt. Die Auswahl aus den Bewerbungen trifft der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in Berlin. Die Meldungen sind an den Hauptvorstand einzufenden. Letzter Einlaufstermin für die Bewerbungsschreiben ist der 31. Dezember 1922.

Ausgeschlossen

wurde das Mitglied Eduard Schilling, Buchnummer 513 502, von der Zahlstelle Schweinfurt auf Grund des § 14 Absatz 2a.

- Die Abrechnung vom 3. Quartal haben eingelaufen:
- Gau 1. Peine, Alfeld, Obernjesa.
 - Gau 4. Straßburg, Nürnberg.
 - Gau 5. Königsberg.
 - Gau 6. Habelschwerdt.
 - Gau 10. Straubing, München, Mainz.
 - Gau 11. Grenzach, Rottweil.
 - Gau 12. Rheinzabern, Saarbrücken.
 - Gau 13. Burg auf Fehm., Geth.

Vom Freitag, dem 1. Dezember, an gingen bei der Hauptkasse folgende Beiträge ein:

- Gau 1. Gr.-Häuslingen 28 000,—, Lachendorf 27 000,—, Elbe 80 000,— und 20 000,— und 60 000,—, Weende 20 000,—, Elmold 60 000,—, Osnabrück 70 000,— und 1200,—, Soltau 40 000,—
- Gau 2. Larga 17 000,—, Barby 80 000,—, Annaburg 30 000,—, Genitzin 110 000,—, Weferlingen 80 000,—, Wittenberg 600 000,— und 1483,20, Uckermarken 10 675,80, Osterburg 10 000,—, Calbe 100 000,—, Königslutter 1075,30, Al.-Winnigstedt 24 000,—, Reg.-baldensleben 18 000,—, Wustrow 600,—, Halle 800 000,— und 1800,—, Stenat 60 000,—, Hornburg 26 500,—, Langermünde 75 000,—
- Gau 3. Sehdick 100 000,—, Reudamm 46 000,—, Finkenwalde 20 000,—, Flatow 10 000,—, Rastria 40 000,—, Werder 40 000,—, Karstadt 30 000,—
- Gau 4. Barby 30 800,—, Strelitz 12 000,—, Anklam 150 000,—, Prenzlau 2003,—, Loitz 12 000,—, Greifenhagen 59 000,—, Waren 220,50, Jahnitz 36 100,—, Goldberg 20 000,—, Stolp 100 000,—, Pollnow 5100,—, Warnemünde 16 000,—, Schwertin 19 000,—, Gollnow 30 000,—, Rostock 70 000,—, Grabow 70 000,—, Wittenburg 4000,—
- Gau 5. Lütz 200 000,—, Jüterbog 479,60, Mühlstein 1000,—
- Gau 6. Liegnitz 75 000,—, Saarn 500 000,—, Oppeln 110 000,—, Rastenburg 183 082,20
- Gau 7. Radeberg 70 000,— und 35 000,—, Großsch 30 000,—, Walsdorf 6201,—, Strelitz 80 000,—, Nieja 160 000,—, Weichselburg 30 000,—, Meißen 100 000,—, Dresden 525,—, Zittau 65 000,—, Wurzen 500 000,—, Königsbrunn 418,50, Panitzsch 600,—, Leipzig 500 000,—, Zwickau 250 000,—
- Gau 8. Kobach 15 000,—, Schmarza 20 000,—, Eilenach 32 000,—, Jena 24 000,— und 14 000,—, Arnstadt 50 000,—, Göttingen 25 000,—, Salungen 100 000,— und 80 000,—, Blankenburg 60 000,—, Waltershausen 7300,—
- Gau 9. Stadtfeld 30 000,—, Ebersdorf 25 000,—, Bamberg 148,—, Altmühl 15 000,—, Weichenburg 30 000,—, Erlangen 35 600,—, Weiden 200 000,—, Wunsiedel 3104,90, Ansbach 30 000,—, Freising 18 000,—
- Gau 10. Regensburg 100 000,—, Freising 60 000,—, Fleck 20 000,—, Rosenheim 63,—, Marienstern 23 000,—, Neuburg 15 000,—, Reichertshausen 4500,—
- Gau 11. Waldshut 3820,80, Rehl 62 000,—, Schornberg 30 000,—, Wangen 15 000,—, Grenzach 100 000,—, Pforzheim 30 000,—
- Gau 12. Heilberg 8471,70 u. 200 000,—, Neustadt 100 000,—, Orlitz 10 000,—, Ludwigschafen 200 000,—, Rochenhausen 110,—
- Gau 13. Kassel 220 000,—, Viehen 60 000,—, Worms 152 000,—, Sarau 100 000,—
- Gau 14. Wiesdorf 150 000,—, Goch 200 000,—, Andernach 30 000,— und 70 000,—, Wendorf 190 000,—, Nachen 297,—
- Gau 15. Eibach 200 000,—, Dorel 100 000,— und 770,—, Oldenburg 24 000,—, Oulshorn 40 000,—, Hademarschen 13 167,20, Wisen 50 000,— und 565,—, Pries 20 000,—, Flensburg 20,—, Oßleben 45 000,—, Glashof 94 000,—, Wesel 80 000,—, Lübeck 37 000,—, Hemmoor 50 000,—, Barmstorf 28 000,—, Warne 20 000,—, Bächen 30 000,—
- Gau 16. Reudamm 30 000,— und 40 000,— und 50 000,— und 50 000,—, Bochum 374,—, Emmerich 60 000,—, Schlag: Donnerstag, den 7. Dezember 1922.

Carl Rößler, Kassierer.

Veröffentlichung. In Nr. 49 des „Proletariers“ sind unter Karte 150 000,— aufgeführt; sie gehören aber unter 20 150 u. l.

Die Zahlstelle Minden i. W.

sucht auf sofort einen weiteren tüchtigen Angestellten.

Bewerber müssen mit den Kassengeschäften und den inneren Verbandssachen vertraut sein, rechnerische und agitative Fähigkeiten besitzen, um den Geschäftsführer bei Lohnverhandlungen und Veranlassungen vertreten zu können. Eine Quartalsabrechnung und ein selbstgeschriebener Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Tätigkeit in der Gewerkschaftsbewegung sind der Bewerbung beizufügen. Bewerber müssen mindestens sechs Jahre Mitgliedschaft unserer Organisation sein.

Bewerbungsarbeiten sind bis zum 23. Dezember 1922 an Ing. Hellmann, Minden i. W., Lohhalle, mit der Aufschrift „Bewerbung“ einzureichen.

188 — 201